

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 20

München, den 29. Oktober 2012

Jahrgang 2012

Inhaltsübersicht

Datum		Seite	
I. Rechtsvorschriften			
13.08.2012	2230-2-3-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungs- gesetzes.	294	
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulas- sungsgesetzes	295	
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst			
19.09.2012	2234.1-UK Zertifizierung von Fachlehrkräften an Realschulen im Fach Informationstechnologie	296	
20.09.2012	2230.1.2-UK 50 Jahre Deutsch-Französischer Vertrag	301	
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen			—

I. Rechtsvorschriften

2230-2-3-2-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Vom 13. August 2012 (GVBl S. 431)

Auf Grund des Art. 9 Nr. 2 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 542), erhält folgende Fassung:

„¹Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

1. die Hochschulreife oder Fachhochschulreife wurde mit einer Note von mindestens 1,3 in Bayern erworben und
2. es wurden folgende Leistungen erbracht:
 - a) beim Besuch der gymnasialen Oberstufe wurde in der Gesamtqualifikation aus Block I, der Qualifikationsphase, eine Summe von mindestens 524 Punkten eingebracht, davon aus den Fächern Deutsch, Mathematik, fortgeführter Fremdsprache sowie entweder aus dem Fach Geschichte oder einer in vier Ausbildungsabschnitten belegten Naturwissenschaft insgesamt 209 Punkte und zusätzlich in der Gesamtqualifikation aus Block II, der

Abiturprüfung, eine Summe von mindestens 250 Punkten oder

- b) beim Erwerb der Hochschulreife gemäß Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen wurden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine Gesamtpunktzahl von mindestens 428 Punkten und in den schriftlichen Arbeiten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Summe von mindestens 38 Punkten einfacher Wertung erreicht oder
- c) beim Erwerb der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife an einer beruflichen Schule wurde in den schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten zur Erlangung der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife ein Notendurchschnitt von mindestens 1,5 (12,5 Punkte) erzielt, wobei keine Einzelnote schlechter als 2 (10 Punkte) sein darf.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. ²Für Schulabsolventen und Schulabsolventinnen der gymnasialen Oberstufe des Abiturjahrgangs 2013 gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 DVBayEFG in der bis 31. August 2012 geltenden Fassung.

München, den 13. August 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Hinweis

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339) wurde das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 4

Änderung des Bayerischen
Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,“

b) Es werden folgende neue Nr. 4 und folgende Nr. 5 eingefügt:

„4. aus der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz (WpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,“

c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 11 eingefügt:

„¹¹Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 und Sätzen 2 und 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.“

bb) Der bisherige Satz 11 wird Satz 12.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Von der Vergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wer den Vorabquoten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 unterfällt.“

bb) „Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags können im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Qualifikation, der Grad der Ortspräferenz oder die Verbindung dieser Maßstäbe berücksichtigt werden.“

4. In Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „die Grundsätze des Serviceverfahrens und der“ durch die Worte „das Serviceverfahren und die“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 2 bis 4 am 1. August 2012 in Kraft.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2234.1-UK

**Zertifizierung von Fachlehrkräften an
Realschulen im Fach Informationstechnologie**
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**
vom 19. September 2012 Az.: V.1-5 S 6154-PRA.83 834

Zur Organisation und Durchführung der Zertifizierung von Fachlehrkräften für Kommunikationstechnik erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im folgenden Staatsministerium) folgende Bekanntmachung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Bezeichnung und Zweck der Zertifizierung
2. Bewertung
3. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
4. Nichtbestehen

Teil 2

Besondere Bestimmungen

Abschnitt 1

Organisation und Verfahren

5. Durchführung der Zertifizierung
6. Prüfungshauptausschuss
7. Aufgaben des Prüfungshauptausschusses
8. Prüfungsberechtigte Personen
9. Bekanntmachung der Einzelprüfungen, Termine
10. Anmeldung und Zulassung
11. Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
12. Ausschluss
13. Gegenstand, Inhalt und Zeitpunkt der Einzelprüfungen
14. Schriftliche Prüfung
15. Praktische Prüfung
16. Unterschleif und Beeinflussungsversuch
17. Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
18. Wiederholung bei Nichtbestehen

Abschnitt 2

Fachliche Inhalte

19. Allgemeine Prüfungsinhalte

Teil 3

Schlussbestimmungen

20. Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Bezeichnung und Zweck der Zertifizierung

1.1 Die Zertifizierung im Fach Informationstechnologie richtet sich ausschließlich an Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Kommunikationstechnik, die an Realschulen in Bayern tätig sind und die Lehrbefähigung für das Fach Informationstechnologie besitzen. Sie wird von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen selbstständig und in eigener Verantwortung durchgeführt.

1.2 Im Rahmen der Zertifizierung zeigen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, dass sie über die Grundlagen für eine qualifizierte Vermittlung der informatischen Inhalte im Unterricht des Faches Informationstechnologie verfügen.

1.3 Der Unterricht von Fachlehrkräften für TZ/CAD, die CAD unterrichten, gilt als wissenschaftlich. Dies trifft auch für das Unterrichten der CAD-Inhalte innerhalb des Faches Informationstechnologie zu. Erteilt eine Fachlehrkraft für TZ/CAD jedoch Unterricht im Fach Informationstechnologie ohne CAD-Inhalte, gilt dieser Unterricht als nicht wissenschaftlich, solange die Zertifizierung nicht nachgewiesen wird.

1.4 Nach erfolgreicher Zertifizierung wird der Unterricht einer Fachlehrkraft im Fach Informationstechnologie als wissenschaftlicher Unterricht gewertet, sofern sie mindestens zwei der drei Bereiche Textverarbeitung, Informatik oder Technisches Zeichnen mit CAD unterrichtet.

1.5 Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen bestätigt.

2. Bewertung

2.1 Die Zertifizierung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

2.2 Fachlehrkräfte, die mit Erfolg teilgenommen haben, erhalten hierüber ein Zertifikat. Dieses ist umgehend der Schulleitung vorzulegen. Ferner ist eine Kopie des Zertifikats auf dem Dienstweg an die Abteilung Realschule, Referat V.3, im Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu senden.

3. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

3.1 Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Prüfung erfolgt ca. zwei Wochen nach der Prüfung. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der praktischen Prüfung erfolgt direkt im Anschluss an die Prüfung. Das Gesamtergebnis wird ca. eine Woche nach Ablegung der praktischen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

3.2 Die Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse obliegt der Prüfungskommission, dem

Prüfungsadministrator und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen.

4. **Nichtbestehen**

- 4.1 Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde.
- 4.2 Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erhält über das Nichtbestehen der Zertifizierung eine schriftliche Mitteilung.

Teil 2

Besondere Bestimmungen

Abschnitt 1

Organisation und Verfahren

5. **Durchführung der Zertifizierung**

- 5.1 Die Zertifizierung von Fachlehrkräften an Realschulen im Fach Informationstechnologie wird an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen durchgeführt. Zu diesem Zwecke werden vom Staatsministerium Prüfer bestellt.
- 5.2 Die Zertifizierung ist in eine schriftliche und eine praktische Prüfung gegliedert. Sie wird einmal jährlich angeboten. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorbereitungslehrgang zu besuchen.
- 5.3 Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamtinnen und Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu den Prüfungen. Sie sind berechtigt, an den Beratungen der Prüfungshauptausschüsse sowie der prüfungsberechtigten Personen teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder von Ihnen Beauftragte haben Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der prüfungsberechtigten Personen. Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder ihre Beauftragten sind auch befugt, die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zu veranlassen.
- 5.4 Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.
- 5.5 Über jede der Prüfungen sowie über das Prüfungsgespräch wird eine Niederschrift geführt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistung wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- 5.6 Nach Abschluss der Prüfung wird den Personen, die die Prüfung abgelegt haben, auf schriftlichen Antrag Einsicht in die bewerteten Prüfungsakten gewährt. Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen bestimmt.

6. **Prüfungshauptausschuss**

- 6.1 Der Prüfungshauptausschuss setzt sich zusammen aus der Leitung des Fachreferates für Lehrerfortbildung der Abteilung Realschule im Staatsministerium (Vorsitz), der Prüfungsadministratorin oder dem Prüfungsadministrator und einer Realschullehrkraft

mit Lehramtsbefähigung für das Fach Informatik (Unterrichtsfach Informationstechnologie). Für die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses werden stellvertretende Mitglieder bestellt.

- 6.2 Die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses müssen Beamtinnen oder Beamte sein. Sie werden vom Staatsministerium in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt. Mehrmalige Bestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt.
- 6.3 Der Prüfungshauptausschuss entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Beratung und Abstimmung sind geheim. Der Prüfungshauptausschuss kann im Bedarfsfall fachkundige Personen zur Beratung beiziehen. Über jede Sitzung des Prüfungshauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

7. **Aufgaben des Prüfungshauptausschusses**

- 7.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses hat
- 7.1.1 aus dem unter Nr. 8.2 genannten Personenkreis die prüfungsberechtigten Personen zu bestimmen,
- 7.1.2 Stichentscheide zu treffen oder durch die von ihm oder ihr bestimmten prüfungsberechtigten Personen herbeizuführen,
- 7.1.3 anstelle des Prüfungshauptausschusses unaufschiebbar Entscheidungen allein zu treffen; hiervon hat er dem Prüfungshauptausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
- 7.1.4 sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm oder ihr durch diese Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.
- 7.2 Der Prüfungsadministrator
- 7.2.1 bestimmt als Mitglied des Prüfungshauptausschusses die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung und die praktische Prüfung,
- 7.2.2 steht der Prüfungskommission zur Abnahme der schriftlichen und praktischen Prüfung im Rahmen der Zertifizierung vor,
- 7.2.3 entscheidet in sonstigen Fällen, die ihm durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses oder durch diese Verwaltungsvorschrift ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen werden.

8. **Prüfungsberechtigte Personen**

- 8.1 Prüfungsberechtigt sind die Lehrkräfte, die vom Staatsministerium zu Prüfern im Rahmen der Zertifizierung von Fachlehrkräften an Realschulen im Fach Informationstechnologie bestimmt sind.
- 8.2 Weiter sind prüfungsberechtigt die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses.
- Als prüfungsberechtigte Personen können bestimmt werden:

- Lehrkräfte an Realschulen im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, die die für den Unterricht des Faches Informationstechnologie erforderliche fachliche und pädagogische Befähigung besitzen. Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen hinaus verlängert werden.
- 8.3 Die prüfungsberechtigten Personen können nach Maßgabe der Entscheidungen der zuständigen Stellen mit dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Aufsicht in den Prüfungen und der Bewertung der schriftlichen Prüfung sowie mit der Abnahme und Bewertung der praktischen Prüfung beauftragt werden.
9. **Bekanntmachung der Einzelprüfungen, Termine**
- 9.1 Die schriftliche Prüfung und die praktische Prüfung werden an zwei separaten Terminen abgehalten. Die Termine des jeweils laufenden Schuljahres werden auf der Internetseite der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen veröffentlicht.
- 9.2 Grundsätzlicher Ablauf:
- 9.2.1 Optionaler Vorbereitungslehrgang an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen
- 9.2.2 Schriftliche (fachwissenschaftliche) Prüfung an der Dienststelle des Prüfungsteilnehmers
- 9.2.3 Praktische Prüfung an einer Stützpunktschule: ca. drei Wochen nach der schriftlichen Prüfung.
10. **Anmeldung und Zulassung**
- 10.1 Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt im Online-Verfahren über die Internetseite der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen.
- 10.2 Es können nur Fachlehrkräfte zugelassen werden, die bereits unbefristet an Realschulen beschäftigt sind oder die seit mindestens drei Jahren überhäufig an staatliche Realschulen abgeordnet sind und die Fachlehrerausbildung für Kommunikationstechnik nachweisen. Die Teilnahme muss vom Dienstvorgesetzten genehmigt werden.
- 10.3 Die Plätze im **Vorbereitungslehrgang** sind begrenzt. Daher kann daran nur teilnehmen, wer sich im gleichen Schuljahr zur Zertifizierung angemeldet hat. Lehrkräfte, die schon einmal einen Vorbereitungslehrgang besucht haben, werden nicht mehr zugelassen.
- Die Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang erfolgt über FIBS – Fortbildung in bayerischen Schulen, das zentrale Informations- und Anmeldesystem für die Lehrerfortbildung in Bayern. Die Zertifizierung kann auch ohne Besuch des Vorbereitungslehrganges abgelegt werden.
- 10.4 Die Zulassung zur **Zertifizierung** erfolgt entsprechend den zur Verfügung stehenden Kapazitäten jeweils für den nächstfolgenden Termin. Sie gilt für beide Prüfungsteile. Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.
- 10.5 Die organisatorische Abwicklung der Zertifizierung erfolgt online über die Internetseite der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen.
11. **Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis**
- 11.1 Ein Rücktritt von der Zertifizierung oder die Teilnahmeverhinderung sind unverzüglich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen anzuzeigen.
- Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn ihres oder seines ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück oder kommt sie oder er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- 11.2 Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Zertifizierung nicht oder nur zum Teil ablegen, sind die fehlenden schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen innerhalb einer vom örtlichen Prüfungsleiter zu bestimmenden Frist nachzuholen.
- 11.3 Ist einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Zertifizierung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. In diesem Fall gilt Nr. 11.2 sinngemäß.
- 11.4 Wird ein einzelner Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung versäumt, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen als nicht bestanden gewertet.
12. **Ausschluss**
- 12.1 Von der Teilnahme an der Zertifizierung kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wer
- a) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört oder zu stören versucht,
 - b) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder
 - c) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen ernsthaft beeinträchtigen würde.
- 12.2 Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der örtliche Prüfungsleiter.
13. **Gegenstand, Inhalt und Zeitpunkt der Einzelprüfungen**
- 13.1 Die Zertifizierung besteht aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung.
- 13.2 In der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Informatik zu bearbeiten.
- 13.3 In der praktischen Prüfung ist eine Aufgabe am Computer zu bearbeiten. Das nachfolgende Prüfungsgespräch bezieht sich ebenfalls auf diese Aufgabe.

14. Schriftliche Prüfung

- 14.1 Die schriftliche Prüfung findet an der Dienststelle der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers statt. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- 14.2 Die schriftliche Prüfung dauert 60 Minuten. Der vom Prüfungshauptausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmte Bewertungsmaßstab wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- 14.3 Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden haben, werden über das Nichtbestehen schriftlich benachrichtigt. Sie können an der praktischen Prüfung desselben Prüfungstermins nicht mehr teilnehmen.

15. Praktische Prüfung

- 15.1 Die praktische Prüfung findet an einer Stützpunktschule statt.
- 15.2 In der praktischen Prüfung ist eine Aufgabe am Computer zu bearbeiten. Anschließend findet ein Prüfungsgespräch zu dieser Aufgabe statt.
- Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer erhalten ein Aufgabenblatt mit drei Teilaufgaben aus den Bereichen Fachdidaktik-Unterrichtsmaterial, Tabellenkalkulation und Datenbanken. Es müssen alle Teilaufgaben bearbeitet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten. Das Internet ist als Informationsquelle zugelassen. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Die Stützpunktschulen halten die für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erforderliche Ausstattung mit Computern und Software bereit.
- 15.3 Das Prüfungsgespräch dauert ca. 15 Minuten. Über das Prüfungsgespräch wird eine Niederschrift angefertigt. Die Arbeitsergebnisse der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers werden dokumentiert und gespeichert.
- 15.4 Das Bestehen der praktischen Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Es setzt voraus, dass alle Teilaufgaben zufriedenstellend gelöst wurden.

16. Unterschleif und Beeinflussungsversuch

- 16.1 Die Vorschriften über Unterschleif und Beeinflussungsversuch der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.
- 16.2 Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind in der schriftlichen Prüfung die Aufsichtführenden und die unter Nr. 8 genannten Personen befugt, diese sicherzustellen; für die praktische Prüfung gilt dies entsprechend. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ gewertet.

17. Überprüfung von Prüfungsentscheidungen

- 17.1 Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer kann beim Staatsministerium schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner Prüfungsleistungen erheben. Diese Einwendungen sind spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Nichtbestehens konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.
- 17.2 Entsprechen die Einwendungen nicht den Vorgaben gemäß Nr. 17.1, so werden sie vom Staatsministerium zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. Auf Grund der Stellungnahmen der prüfungsberechtigten Personen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses über die Einwendungen.
- 17.3 Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungshauptausschuss auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern die gesamte Zertifizierung oder einzelne Prüfungsteile derselben zum nächsten Prüfungstermin erneut abzulegen sind.
- 17.4 Ein Antrag nach Nr. 17.3 ist vom Prüfungsteilnehmer unverzüglich schriftlich zu stellen. Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit Aushändigung des Zertifikates oder der Mitteilung über das Nichtbestehen ein Monat verstrichen ist.
- 17.5 Sechs Monate nach Aushändigung des Zertifikates oder der Mitteilung über das Nichtbestehen darf der Prüfungshauptausschuss auch von Amts wegen Anordnungen nach Nr. 17.3 nicht mehr treffen.
- 17.6 Die gemäß § 40 APO vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Landespersonalausschusses bleibt davon unberührt.
- 17.7 Durch Anträge im Sinne der Nrn. 17.1 bis 17.6 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungswegs nicht gewahrt.

18. Wiederholung bei Nichtbestehen

- 18.1 Eine Zertifizierung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Dies ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich.
- 18.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, brauchen bei einer späteren Wiederholung nur diesen Prüfungsteil zu wiederholen.
- 18.3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich schon einmal zur Prüfung angemeldet und diese nicht abgeschlossen oder bestanden haben, können sich erneut zur Prüfung anmelden.

Abschnitt 2
Fachliche Inhalte

19. Allgemeine Prüfungsinhalte

- 19.1 Grundlagen der Informationstechnologie: Daten, Informationen, Systeme
- 19.2 Daten erfassen, ordnen, verarbeiten und austauschen – Schwerpunkt Tabellenkalkulation
- 19.3 Daten erfassen, ordnen, verarbeiten und austauschen – Schwerpunkt Datenbank
- 19.4 Informationen gewinnen, bereitstellen, beurteilen – Schwerpunkt Präsentation
- 19.5 Logische und technische Grundlagen von Rechnernetzen
- 19.6 Grundlagen der Daten- und Ablaufmodellierung

Die Prüfungsinhalte entsprechen den Inhalten des gültigen Lehrplans für die Realschule im Fach Informationstechnologie.

Teil 3
Schlussbestimmungen

20. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zertifizierung im Schuljahr 2012/13. Sie gilt außerdem für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits früher Prüfungsteile abgelegt und nicht bestanden haben und ab dem Schuljahr 2012/13 zur Wiederholung der Zertifizierung antreten.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

2230.1.2-UK

50 Jahre Deutsch-Französischer Vertrag**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus****vom 20. September 2012****Az.: III.8-5 L 0142.F2-5b.95 438**

Präambel

Die Gestaltung der deutsch-französischen Beziehungen ist für die konstruktive und vertrauensvolle Weiterentwicklung der europäischen Integration insgesamt von großer Bedeutung.

Am 22. Januar 2013 jährt sich zum 50. Mal die Unterzeichnung des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages in Paris. Dieses Datum markiert eine ebenso politisch dauerhaft bedeutsame wie symbolhafte Zäsur in der Gestaltung der deutsch-französischen Beziehungen. Mit Blick auf deren historische Gesamtentwicklung, auf die Vielfalt der heutigen deutsch-französischen Beziehungen und Interaktionen und auf die derzeitigen Herausforderungen an die europäische Integration sollte dieses Datum eine besondere Würdigung im Schulunterricht finden, über die hier an erster Stelle angesprochenen Fächer Geschichte und Französisch hinaus.

1. Geschichtliche Entwicklung

Die historische Bilanzierung wird heute, mehr als zwei Jahrzehnte nach dem Ende des Kalten Krieges und nach der Wiedervereinigung Deutschlands in der Mitte Europas, mit Blick auf die Gesamtheit der deutsch-französischen Beziehungen von drei Grundfaktoren auszugehen haben:

- Von einer Vielfalt kultureller Begegnungen und Befruchtungen, die zumeist von Frankreich aus ihren Weg nach Deutschland nahmen, beginnend mit Epik und Gotik im Mittelalter, über französische Dramatik, Sprache und Lebenskultur in der Zeit des Absolutismus – insofern bietet sich auch eine Anknüpfung an das 300. Geburtsjahr Friedrichs des Großen 2012 an – bis hin zur existentialistischen Philosophie und Literatur nach dem 2. Weltkrieg. Letztere leistete einen beachtlichen Beitrag zur „Verwestlichung“ der kulturellen Milieus zunächst im Westdeutschland der frühen Nachkriegszeit.
- Der zweite Komplex bezeichnet die sogenannte „deutsch-französische Erbfeindschaft“. Sie war noch mehr für imaginierte Geschichtsbilder als für reale historische Prozesse beiderseits des Rheins förmlich konstitutiv geworden und erreichte ihren Höhepunkt im frühen 20. Jahrhundert. Diese „Erbfeindschaft“ trug in vielfacher deutscher Abgrenzung gegenüber den Bildern von französischer Politik nicht unwesentlich zur Herausbildung auch prekärer nationaler deutscher Identität bei. Symbolhafter Höhepunkt dieser in hohem Maße antifranzösischen deutschen Nationsbildung war die Proklamierung des Kaiserreiches am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles. Für die Folgejahrzehnte bis zum 2. Weltkrieg muss man davon ausgehen, dass die durchaus gegebenen Ansätze zu deutsch-französischen Verbindungen, durch Kommunikation wie Kooperation, ob in Malerei, Literatur,

Philosophie, aber auch in der Wirtschaft, im Ergebnis doch Chauvinismus und konfrontativem Denken unterlagen.

Der Aufbau intensiver deutsch-französischer Kooperation erschien nach dem 2. Weltkrieg und vor dem Hintergrund des Kalten Krieges, als wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung eines innerlich gefestigten westlichen Staatensystems. Demgegenüber traten in der Nachkriegszeit die Rolle von Nation und Nationalstaat zurück.

- Für die Gegenwart ist insbesondere auf die Wirkung der „Globalisierung“ seit den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts hinzuweisen. Sie droht das Gewicht Europas und darunter auch das seiner größeren Staaten zu marginalisieren und sie macht es unabweisbar, dass die innereuropäischen Kooperationsmuster, darunter mit an erster Stelle das deutsch-französische Verhältnis, weiter verdichtet werden.

2. Der deutsch-französische Vertrag als Erbe und Auftrag

Vor dem hier skizzierten Hintergrund gewinnt der deutsch-französische Vertrag vom 22. Januar 1963 seine besondere und herausgehobene Bedeutung. Er erscheint als politisch wesentlicher wie symbolhafter Meilenstein auf dem Weg zur Beendigung der für Europa so desaströsen sogenannten „deutsch-französischen Erbfeindschaft“ durch die staatsmännischen Kapazitäten von Charles de Gaulle und Konrad Adenauer. Und er weist zugleich den Weg für die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit der leitenden Staatsmänner auf beiden Seiten, ob insbesondere Präsident Valéry Giscard d'Estaing und Bundeskanzler Helmut Schmidt in den späten siebziger Jahren, Präsident François Mitterrand und Bundeskanzler Helmut Kohl in den achtziger und frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts.

Bereits seit Beginn der fünfziger Jahre zeigte sich eine neue, verdichtete Form deutsch-französischer Kooperation, für die in diesen Anfängen an erster Stelle der französische Außenminister Robert Schuman und Bundeskanzler Adenauer standen. Entscheidende Weichen wurden bereits in dieser Phase durch die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS, sog. Montanunion) gestellt.

So vielgestaltig sich heute deutsch-französische Beziehungen präsentieren, so vielgestaltig sind die Möglichkeiten ihrer schulischen Bearbeitung und Präsentation, nicht nur auf der historischen, kulturellen und ökonomischen „Makro“-Ebene, sondern gerade auch im Bezug auf geschichtliche Spuren wie heutige Elemente französischer Präsenz vor Ort, darunter in erster Linie auf der Ebene von Schul-, Vereins- und Kommunalpartnerschaften. Gerade in Bayern mit seinem besonderen Verhältnis zu Frankreich finden sich hierzu vielerlei Anknüpfungspunkte. Für Ideen und Anregungen wird auf das Angebot unter www.fplusd.org verwiesen.

Es wird nachhaltig empfohlen, ausgehend vom konkreten zeitgeschichtlichen Anlass, nämlich der Unterzeichnung des deutsch-französischen Vertrages am 22. Januar 1963 in Paris, im Schuljahr 2012/2013 der Vielfalt deutsch-französischer Begegnungen herausgehobene Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere durch spezifische deutsch-französische Projekte.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
